

# ZukunftsWerkstatt Gesundheit & Pflege e.V. im Landkreis Diepholz



## Pflegegrade

Seit dem 1.01.2017 sind die drei Pflegestufen durch fünf Pflegegrade abgelöst worden. Die Pflegestärkungsgesetze, die unter anderem für diese Veränderung gesorgt haben, stellten die bisher größte Pflegereform seit Bestehen der Pflegeversicherung dar.

Diese Änderung war notwendig, um Menschen mit kognitiven und psychischen Einschränkungen, wie zum Beispiel Menschen mit Demenz, die gleichen Möglichkeiten zu bieten wie körperlich eingeschränkten Personen.

Die Einstufung in einen der fünf Pflegegrade ist die Voraussetzung dafür, Leistungen von der Pflegeversicherung zu beziehen und die pflegerische Versorgung sicherzustellen.

Ob eine hilfebedürftige Person einen Pflegegrad zugesprochen bekommt, hängt davon ab, wie selbstständig sie ihren Alltag bewältigen kann. Wie selbstständig eine hilfebedürftige Person ist und ob der Bedarf an Unterstützung im Alltag so hoch ist, dass ein Pflegegrad notwendig ist, ermittelt ein Gutachter vom medizinischen Dienst der Krankenkassen.

Der Gutachter besucht den hilfebedürftigen Menschen in seinem Wohnumfeld und beurteilt anhand von sechs Lebensbereichen, welche Unterstützung er in welchen Bereichen benötigt.

Die sechs Lebensbereiche, die vom Gutachter beurteilt werden, sind

1. **Mobilität**

Beispiel: Kann sich die hilfebedürftige Person alleine und ohne Unterstützung in ihrer Wohnung fortbewegen?

2. **Kognitive und kommunikative Fähigkeiten**

Beispiel: Kann die hilfebedürftige Person sich mit anderen Menschen unterhalten und Entscheidungen treffen?

3. **Verhaltensweisen und psychische Problemlagen**

Beispiel: Wie häufig braucht die hilfebedürftige Person Unterstützung, weil sie durch psychische Probleme nicht alleine zurechtkommt?

4. **Selbstversorgung**

Beispiel: Kann sich die hilfebedürftige Person selbst ankleiden, waschen, essen und trinken?

5. **Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen**

Beispiel: Welche Krankheiten sind vorhanden, bei denen die hilfebedürftige Person Unterstützung braucht? Müssen Wunden versorgt werden, fallen Therapien an, die organisiert und aufgesucht werden müssen?

6. **Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte**

Beispiel: Kann die hilfebedürftige Person Kontakt zu anderen Personen pflegen oder kann der Tagesablauf selbstständig gestaltet werden?

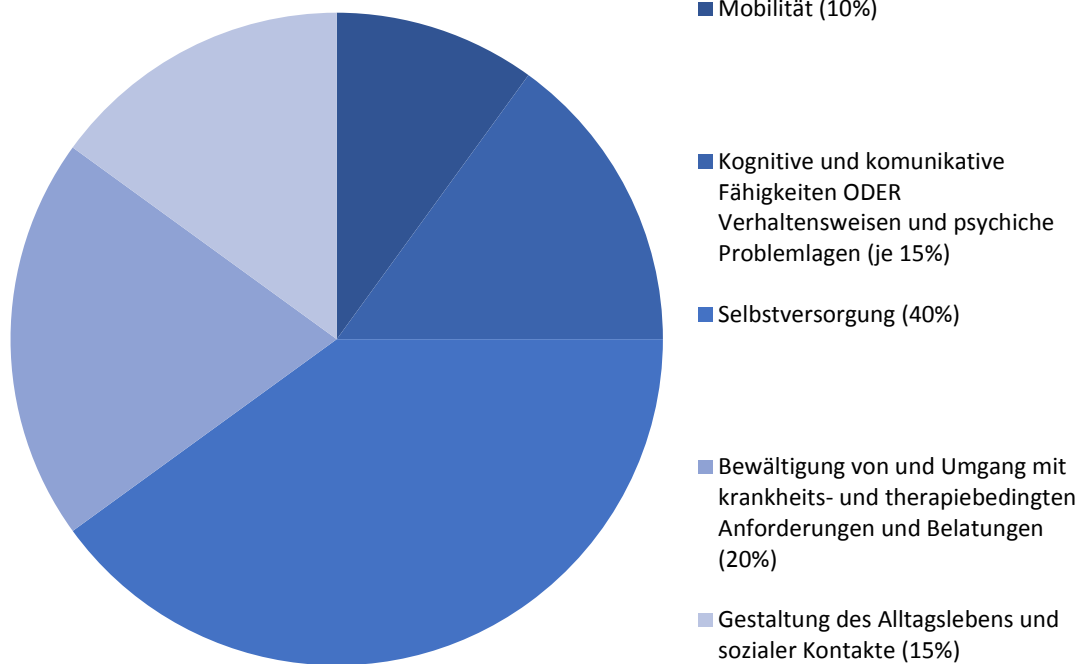
# ZukunftsWerkstatt Gesundheit & Pflege e.V. im Landkreis Diepholz



Um zu bestimmen, ob und welchen Pflegegrad die hilfebedürftige Person bekommt, betrachtet der Gutachter vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen jeden dieser Lebensbereiche. Je nachdem, wie viel Unterstützung im Alltag notwendig ist, vergibt der Gutachter eine Anzahl von Punkten.

Diese Punkte fließen unterschiedlich gewichtet in die Gesamtbewertung mit ein, denn jedem Lebensbereich ist eine Prozentzahl zugeordnet, die aussagt, wie wichtig dieser Lebensbereich für die Selbstständigkeit des hilfebedürftigen Menschen ist.

## Die sechs Module und ihre Gewichtung:



Der Bereich Selbstversorgung wird mit 40% zum Beispiel deutlich höher gewichtet als der Bereich Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte mit 15%.

Am Ende der Begutachtung ergibt sich ein Gesamtpunktwert, an dem abgelesen werden kann, ob eine Pflegebedürftigkeit vorliegt und welcher Pflegegrad erreicht wird:

# ZukunftsWerkstatt Gesundheit & Pflege e.V. im Landkreis Diepholz



- Pflegegrad 1:** Geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit (12,5 bis unter 27 Punkte)
- Pflegegrad 2:** Erhebliche Beeinträchtigung der Selbständigkeit (27 bis unter 47,5 Punkte)
- Pflegegrad 3:** Schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit (47,5 bis unter 70 Punkte)
- Pflegegrad 4:** Schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit (70 bis unter 90 Punkte)
- Pflegegrad 5:** Schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung (90 bis 100 Punkte)

Wenn also mindestens 12,5 Punkte erreicht werden, liegt eine Pflegebedürftigkeit vor und es können Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch genommen werden.

Werden die 12,5 Punkte nicht erreicht, spricht man von einer Hilfebedürftigkeit. Bei der Hilfebedürftigkeit besteht aber kein Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung, wie zum Beispiel Pflegegeld.

---

Stand März 2017

Hilke Specht